

BENUTZUNGS- UND ENTGELTORDNUNG
FÜR DEN VERANSTALTUNGSRAUM DES VEREINSHEIMES
DER STADT NIEBÜLL (Jahnstraße 15, 25899 Niebüll)

Nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 11.12.2025 wird folgende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Veranstaltungsraum im Vereinsheim am Walter-Rau-Stadion der Stadt Niebüll erlassen:

§1

Benutzerkreis

Die Stadt Niebüll unterhält in der Jahnstraße 15 ein Vereinsheim, welches dem TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. zur Nutzung und Bewirtschaftung überlassen wurde. Der integrierte Veranstaltungsraum mit Ausgabeküche kann nachfolgend aufgeführten Personen und Institutionen für die Durchführung von öffentlichen und privaten Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

1. dem TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. und seinen Sparten als Übungsraum
2. allen ortsansässigen Vereinen, Verbänden und Behörden für deren Zwecke
3. den ortsgebundenen Wählergemeinschaften und politischen Parteien
4. den volljährigen Einwohnern der Stadt Niebüll
5. den volljährigen Mitgliedern des TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. (auch mit Wohnsitz in einer Nachbargemeinde)
6. der Stadt Niebüll
7. den ortsansässigen Unternehmen

Hierbei handelt es sich um eine reine Aufzählung und keine Rangfolge für die Belegungsvergabe.

Der Verein trägt dafür Sorge, dass die Vielfalt der Nutzung des Veranstaltungsraumes gewährleistet wird. Für die Terminkoordination und -vergabe ist der TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. verantwortlich.

Im Einzelfall entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister.

§2

Nutzungsentgelte

Für die Benutzung des Veranstaltungsraumes und des darin enthaltenen Mobiliars bzw. der Ausstattung wird pauschal folgendes Raumnutzungsentgelt pro Veranstaltung erhoben:

Bei Nutzung des gesamten Raumes: 300,00 € inkl. Reinigung

Bei Nutzung eines abgeteilten Raumes: 250,00 € inkl. Reinigung

Zusätzlich wird eine Kautionsleistung in Höhe von jeweils 100,00 € pro Veranstaltung fällig.

In besonderen Einzelfällen entscheidet die Bürgermeisterin / der Bürgermeister über die Zulassung der Nutzer und die Höhe des Raumnutzungsentgelts.

In dem vorstehenden Raumnutzungsentgelt sind nicht die Auslagen des Vermieters (wie z. B. Telefongebühren, Tischtücherreinigung, Ersatz von Gläsern, Geschirr usw.) enthalten, sie werden ggf. gesondert abgerechnet. Die Details sind in der Raumnutzungsvereinbarung geregelt.

§ 3 **Zahlungsbefreiung**

Von der Zahlung des Raumnutzungsentgeltes sowie der Kautionszahlung sind die unter §1 in Position 1 und Position 6 aufgeführten Institutionen befreit.

Das Raumnutzungsentgelt für alle unter §1 in Position 2 — 3 aufgeführten Institutionen beträgt

Bei Nutzung des gesamten Raumes: 100,00 €

Bei Nutzung eines abgeteilten Raumes: 75,00 €

Die Kautionszahlung ist in voller Höhe fällig.

Über die Befreiung weiterer Institutionen von der Zahlung des Raumnutzungsentgeltes entscheidet die Bürgermeisterin /der Bürgermeister.

§ 4 **Zahlungsart**

Schuldner des Raumnutzungsentgelts ist der Veranstalter. Das Raumnutzungsentgelt wird durch den TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. erhoben. Das Raumnutzungsentgelt und die Kautionsleistung sind in der Regel im Voraus und spätestens 14 Tage nach Erhalt der Buchungsbestätigung an den TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. zu leisten.

§ 5 **Protokollierung**

Jeder Veranstalter muss vor Durchführung der Veranstaltung schriftlich bestätigen, dass ihm der Wortlaut der Benutzungs- und Entgeltsordnung bekannt ist und diese befolgt wird. Nach jeder Veranstaltung ist vom TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. ein Übergabeprotokoll mit folgenden Angaben zu erstellen:

- laufende Nummer
- Tag der Veranstaltung
- Veranstalter (vollständiger Name und Adresse mit Telefonnummer)
- vorgefundene Mängel
- Dauer der Veranstaltung
- Beschädigungen, Sonstiges

Der Veranstalter hat das Übergabeprotokoll zu unterschreiben.

§ 6

Richtlinien für die Benutzung

1. Zur Benutzung werden nur die Räume zugelassen, die unmittelbar zum Veranstaltungsraum des Sportlerheimes gehören. Das Hausrecht wird durch Bevollmächtigte des TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. ausgeübt. Die Ausübung des Hausrechts der Stadt Niebüll bleibt unberührt. Die Umkleidebereiche und das Büro im Stadiongebäude gehören nicht zum Mietobjekt.
2. Die vermieteten Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung in ordnungsgemäßem Zustand und zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.
3. Beschädigte Gläser, Porzellan und sonstige unbrauchbar gewordene Gegenstände müssen bei Rückgabe gemeldet werden (Übergabeprotokoll). Der Schaden ist dem TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. zu ersetzen.
4. Die Kosten, die durch die Nichtbeachtung von § 6 Abs. 2 entstehen, stellt der TSV Rot-Weiß Niebüll e.V. dem Veranstalter in Rechnung.
5. In dem Veranstaltungsraum sind nicht zugelassen:
 - a. Veranstaltungen, die sich gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland richten
 - b. Veranstaltungen, die geeignet sind, Schäden an Gebäuden und Einrichtung des Stadiongebäudes hervorzurufen
 - c. Veranstaltungen, die mit erheblichen Geruchs- und Lärmbelästigungen verbunden sind.
 - d. Veranstaltungen, die zu unverhältnismäßigen Personenansammlungen oder Demonstrationen führen und somit die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährden könnten.
6. Bei Verstoß gegen die vorgenannten Punkte wird nachträglich ein besonderer Entschädigungsbetrag erhoben. Dieser wird durch die Bürgermeisterin / der Bürgermeister der Stadt Niebüll festgesetzt.
7. Die Zufahrt für Rettungsfahrzeuge ist freizuhalten.

§ 7

Haftung

1. Die Stadt Niebüll haftet nicht für Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung des Veranstaltungsraumes und der mitgenutzen Räumlichkeiten (Küche, Sanitärbereich) entstehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Stadt Niebüll von allen Ansprüchen Dritter freizuhalten, ohne Rücksicht darauf, ob die Entstehung der Ansprüche auf ein Verschulden beruht, oder wer sie verursacht hat.
2. Die Haftung der Stadt Niebüll gegenüber dem Veranstalter ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Schäden am Gebäude, an der Einrichtung und dem Außengelände des Stadiongebäudes, die im Zusammenhang mit der Benutzung entstehen, lässt die Stadt Niebüll auf Kosten des Veranstalters beseitigen, und zwar ohne Rücksicht auf Verschulden und darauf, wer diese Schäden verursacht hat.

3. Der Veranstalter haftet gegenüber der Stadt Niebüll für die Aufrechterhaltung von Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den ihm zur Benutzung überlassenen Räumen. Er haftet weiterhin für die Befolgung aller einschlägigen Gesetze, Verordnung und Bestimmungen, die auf die Durchführung seiner Veranstaltungen anwendbar sind. Er hat die Einhaltung dieser Benutzungs- und Entgeltordnung zu gewährleisten.

§ 8

Pflichten des Veranstalters

1. Der Veranstalter hat alle für die Durchführung seiner Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen selbst einzuholen und alle Anmeldungen (z. B. GEMA-Gebühren) selbst vorzunehmen.
2. Er hat alle im Zusammenhang mit seiner Veranstaltung entstehenden Verpflichtungen, besonders die Zahlung von Steuern, Gebühren u. Abgaben, selbst zu erfüllen.
3. Das zur Durchführung der Veranstaltung erforderliche Personal ist vom Veranstalter zu stellen.
4. Alle für die Veranstaltung notwendigen Vorkehrungen, insbesondere Vorankündigung der Veranstaltung, eventuell notwendiger Sanitäts- und Feuerschutzdienst, sind vom Veranstalter zu treffen. Auf Plakaten, Handzetteln und Anzeigen ist der Name des Veranstalters deutlich lesbar anzubringen.
5. Der Veranstalter ist für die Einhaltung des Rauchverbotes im gesamten Innenbereich verantwortlich.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.02.2026 in Kraft. Die Benutzungs- und Entgeltordnung in der Fassung vom 28.09.2023 tritt hiermit außer Kraft.

Niebüll, den 08.01.2026

Stadt Niebüll



Thomas Uerschels

Bürgermeister